

15. Liechtenstein

Schrifttum

Breuer, Die EG-Geldwäscherichtlinie und deren Umsetzung im Fürstentum Liechtenstein, Schriftenreihe des Liechtensteinischen Bankenverbandes 4; Eidgenössische Bankkommission, Bulletin, 2002, 42, 124; *Gasser*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Vorgesetzten für Geldwäscherei ihrer Mitarbeiter, LJZ 2002, 9; *Hammermann*, Die Auswirkungen des EWR-Acquis auf das liechtensteinische Personen- und Gesellschaftsrecht, 1998; *Kuster*, Wie kann Geldwäscherei frühzeitig erkannt werden? Der Schweizer Treuhänder 2002, 337; Liechtensteiner Bankenverband, Von der Bankenaufsicht zur Finanzmarktaufsicht, 2; *Müller/Gstöhl*, Das neue Sorgfaltspflichtgesetz, Der Schweizer Treuhänder, 1997, 6-7, 529; *Schweitzer/ Hummer*, Europarecht, 5. Aufl. 1996, *Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Ressort Finanzen*, Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG), Vaduz, 2004, 23.3. (zit.: Vernehmlassung SPG-Revision), *Stabsstelle für Sorgfaltspflichten*, Newsletter, 2001, Februar, Dezember; Newsletter, 2002, September; *Strub*, Der Geheimnisschutz im liechtensteinischen Treuhandwesen, 1987; *Wagner*, Bankenplatz Liechtenstein, 2008; *Zobl/Reto*, Banken und Finanzgesellschaften i Liechtenstein, Schweizer Schriften zum Bankrecht, Band 40, S. 39; *Liechtensteinischer Bankenverband (Hrsg.)*, banken magazin aus Liechtenstein, Ausgaben 1–26, 2006–2013; *Liechtensteinischer Bankenverband (Hrsg.)*, Der Bankenplatz Liechtenstein, Ausgabe 2012; *Hosp/Langer*, Steuerstandort Liechtenstein, Das neue Steuerrecht mit Doppelbesteuerungs- und Informationsabkommen, Gabler Verlag / Springer Fachmedien, Wiesbaden 2011.

Inhaltsübersicht

A. Rahmenbedingungen	1
I. Bankensystem	1
1. Bedeutende Rechtsquellen	1
2. Private Banking	2
3. Privatvermögensstrukturen (PVS)	3
4. Banken und Wertpapierfirmen	4
5. Kredit und Kreditsicherheiten	5
II. Bankenaufsicht	6
1. Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen	6
2. Errichtung von Zweigstellen von Banken, Finanzinstituten oder Wertpapierfirmen aus anderen EWR-Mitgliedsländern	10
B. Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum	11
C. Geheimnisschutz	15
I. Persönlichkeitsschutz	16
II. Bankgeheimnis	18
1. Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich	20
2. Durchbrechung des Bankgeheimnisses	21
D. Sorgfaltspflichtbestimmungen	29
I. Überblick über die in Liechtenstein geltenden Sorgfaltspflichtbestimmungen ...	29
II. Sorgfaltspflicht-Gesetzgebung in Liechtenstein: Eine lange Tradition	30
III. Kreis der Sorgfaltspflichtigen	33
IV. Know your customer	34
V. Identifizierung des Vertragspartners	35
VI. Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person.....	36
VII. Wiederholung der Identifikation	37
VIII. Erstellung Geschäftsprofil	38
IX. Risikoadäquate Überwachung der Geschäftsbeziehung und Mitteilungspflichten	39
X. Delegation von Sorgfaltspflichten	

	an einen beauftragten Dritten	41
XI.	Dokumentation und interne Organisation	42
XII.	Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen	45
XIII.	Ausweitung des Geldwäschereibegriffs ..	47
E. Kapitalmarktrecht		48
I.	Strukturierung des Kapitalmarktrechts ..	48
II.	Vermögensverwaltungsgesetz (VVG) ...	49
	1. Gegenstand und Zweck	49
	2. Geltungsbereich	50
	3. Umfasste Dienstleistungen, Zulassung als Vermögensverwalter und Begriffsbestimmungen	51
	4. Bewilligung	52
	5. Aufsicht durch die Finanzmarkt- behörde (FMA)	53
	6. Anlegerschutz	55
	7. Strafbestimmungen	59
III.	Investmentunternehmensgesetz (IUG) ..	60
	1. Gegenstand und Zweck	60
	2. Geltungsbereich	61
	3. Begriffsbestimmungen	62
	4. Typen von Investmentunternehmen ..	63
	5. Bewilligungen	64
	6. Verhältnis zum EWR	65
	7. Aufsicht	66
	8. Haftung	67
IV.	„Fondsgesetz“ (UCITSG)	68
	1. Gegenstand und Zweck	68
	2. Geltungsbereich	69
	3. Begriffsbestimmungen	70
	4. Rechtsformen von OGAW	71
	5. Zulassung von OGAW und Verwaltungsgesellschaften.....	72
	6. Verhältnis zum EWR	73
	7. Aufsicht	74
	8. Haftung	75

Stichwortverzeichnis

Acquis communautaire	12
Amtsgeheimnis	24
Amtshilfe in Fiskalsachen	27
Automatischer Informationsaustausch.....	27
Bankgeheimnis.....	18
Bankenaufsicht.....	6
Bewilligung (Regierung)	7
Delegation von Sorgfaltspflichten	41
3. EU-Geldwäscherei-Richtlinie	31
4. EU-Geldwäscherei-Richtlinie	47
Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)	11
FATCA	28
Financial Intelligence Unit (FIU).....	40
Finanzmarktaufsicht (FMA).....	6
Fiskalvorbehalt.....	26
Fondsgesetz (UCITSG).....	68
Gruppenanfrage	27
Herkunftsmitgliedstaat	10
Holdingprivileg	3
Homogener Wirtschaftsraum	13
Identifizierung Kunden und Vertragspartner.....	35
Investmentunternehmensgesetz (IUG).....	60

Kapitalmarktrecht.....	48
Know your customer	34
Kredit und Kreditsicherheiten.....	5
Liechtenstein Deklaration	27
MiFID	12
Mitteilungspflichten	39
Moneyval	47
Objektive Schutzwürdigkeit	15
Privatvermögensstruktur (PVS).....	3
Qualified Intermediary (QI).....	28
Rechtshilfe in Fiskalsachen	26
Sitzprivileg	3
Sorgfaltspflichten	29
Steuerbetrug	26
Steuerdelikt als Vortat zur Geldwäscherei.....	47
Steuerhinterziehung.....	26
Strafbehörde	9
Überwachung Geschäftsbeziehung	39
Vermögensverwaltungsgesetz (VVG)	49
Währungsvertrag mit der Schweiz.....	11
Zollanschlussvertrag mit der Schweiz	11

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
AIA	Automatischer Informationsaustausch
BankG	Bankengesetz
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
EFTA	European Free Trade Association
EG	Europäische Gemeinschaft
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWRA	Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum
EU	Europäische Union
FATCA	Foreign Account Tax Compliance Act
FATF	Financial Action Task Force on Money Laundering
FIU	Financial Intelligence Unit
G-20	Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer
IWF	Internationaler Währungsfonds
LES	Liechtensteinische Entscheidungssammlung
LGBl.	Landesgesetzblatt
LJZ	Liechtensteinische Juristen-Zeitung
LV	Verfassung des Fürstentums Liechtenstein
MiFID	Markets in Financial Instruments Directive
Moneyval	Expertenausschuss des Europarats in Sachen Geldwäscherei und Terrorismusbekämpfung
MWSTG	Mehrwertsteuergesetz
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (= UCITS)
OGH	Oberster Gerichtshof
PGR	Personen- und Gesellschaftsrecht
QI	Qualified Intermediary
RHG	Rechtshilfegesetz
Rn.	Randnummer
SEG	Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-Gesetz)
SigG	Signaturgesetz
SPG	Sorgfaltspflichtgesetz
SPV	Sorgfaltspflichtverordnung
SR	Sachenrecht
SteG	Steuergesetz
StGH	Staatsgerichtshof
StPO	Strafprozessordnung
TIEA	Tax Information Exchange Agreement
UCITS	Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities (= OGAW)
WPRG	Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften

A. Rahmenbedingungen

– I. Bankensystem. 1. Bedeutende Rechtsquellen.

- Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz), LGBL 1992, 108 i. d. F. LGBL 2011/299
- Verordnung vom 22. Februar 1994 zum Gesetz über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankenverordnung), LGBL 1994, 22 i. d. F. LGBL 2013/165
- Verordnung vom 25. Januar 2011 über die Erhebung von Aufsichtsabgaben und Gebühren nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMA-Abgaben- und Gebührenverordnung; FMA-AGV), LGBL 2011/054 i. d. F. LGBL 2013/224
- Zahlungsdienstegesetz vom 17. September 2009 (ZDG), LGBL 2009/271 i. d. F. LGBL 2013/006
- Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Liechtensteinische Landesbank (LLGB), LGBL 1992, 109 i. d. F. LGBL 2009/367
- Wertpapierprospektgesetz vom 23. Mai 2007 (WPPG), LGBL 2007/196 i. d. F. LGBL 2012/175
- Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FMAG), LGBL 2004/175 i. d. F. LGBL 2013/228
- Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz, VVG) LGBL 2005/278 i. d. F. LGBL 2013/006
- Gesetz vom 19. Mai 2005 über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien (Investmentunternehmensgesetz, IUG) LGBL 2005/156 i. d. F. LGBL 2013/006
- Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG, „Fondsgesetz“) LGBL 2011/295 i.d.F. LGBL 2013/006
- E-Geldgesetz (EGG) vom 17. März 2011 LGBL 2011/151 i.d.F. LGBL 2013/006
- Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG) LGBL 2010/340 i.d.F. LGBL 2013/202
- Gesetz vom 30. Juni 2010 über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfegesetz; SteAHG), LGBL 2010/246 i. d. F. LGBL 2012/348

2

2. Private Banking. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liechtensteinischer Banken liegt traditionell im „Private Banking“ und „Wealth Management“, in der Betreuung vermögender Kundschaft. Ein Großteil der Vermögenswerte wurde bis vor Kurzem von Sitz- und Holdinggesellschaften verwaltet. Seit der Aufhebung der privilegierten Besteuerung dieser Gesellschaftsformen übernehmen zunehmend die sogenannten Privatvermögensstrukturen (PVS) deren Funktion. Die größeren liechtensteinischen Banken sind daneben auch im regionalen Firmenkunden- und Retailgeschäft engagiert, nicht jedoch im Investment Banking; sie tragen daher vergleichsweise tiefe Risiken.

3

3. Privatvermögensstrukturen (PVS). Mit der Totalrevision des Steuergesetzes (SteG) per 1. Januar 2011 hat der liechtensteinische Gesetzgeber die sogenannten „Besonderen Gesellschaftssteuern“ – namentlich die privilegierte Besteuerung von Sitz- und Holdinggesellschaften – abgeschafft, um die europarechtlichen Vorgaben zu erfüllen. Ersatzweise wurde mit Art. 64 SteG für juristische Personen, die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und ausschliesslich für Privatpersonen vermögensverwaltend tätig sind, die optionale Qualifizierung

als Privatvermögensstruktur eingeführt. Dieser Status kann für alle in- und ausländischen juristischen Personen beantragt werden, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Privatvermögensstrukturen unterliegen ausschliesslich der Mindestertragssteuer von derzeit 1'200 Schweizerfranken p.a. und werden nicht veranlagt. Da Trusts (Treuhanderschaften) keine juristische Personen sind, unterstehen sie nicht den Bestimmungen über die PVS; als besondere Vermögenswidmung ohne Persönlichkeit gilt für sie keine unbeschränkte Steuerpflicht, und sie sind daher grundsätzlich mit ihren inländischen Erträgen beschränkt steuerpflichtig (Art. 65 SteG).

4

4. Banken und Wertpapierfirmen. Unter das Bankengesetz fallen Banken und Wertpapierfirmen (Art. 2 I BankG). Banken sind Unternehmen, die gewerbmässig folgende Geschäfte betreiben (Art. 3 I u. III BankG):

- die Annahme von Einlagen und anderen rückzahlbaren Geldern; im Falle eines E-Geldgeschäfts stellt die Entgegennahme des Geldbetrages dann keine Annahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern dar, wenn der entgegengenommene Betrag unmittelbar gegen E-Geld eingetauscht wird;
- die Ausleihung von fremden Geldern an einen unbestimmten Kreis von Kreditnehmern;
- das Depotgeschäft;
- die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen gemäss Anhang 2 Abschnitt A und B BankG sowie die Durchführung von weiteren bankmässigen Ausserbilanzgeschäften;
- die Ausgabe von E-Geld gemäss Art. 3 Bst. b E-Geldgesetz;
- die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet;
- der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit Devisen.

Wertpapierfirmen sind Unternehmen, die gewerbmässig Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen gemäss Anhang 2 Abschnitt A und B BankG erbringen (Art. 3 II u. IV BankG):

5

5. Kredit und Kreditsicherheiten. Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) regelt das Darlehen und den Kauf auf Kredit (§§ 983 ff. und § 1063). Der Verbraucherkredit ist im Konsumkreditgesetz (KKG) vom 24. November 2011 (LGBl. 2012/001 i. d. F. LGBl. 2013/006) und in der Verordnung vom 15. Februar 2000 zum KKG (LGBl. 2000/067) festgeschrieben. Die Verordnung wurde zur Durchführung der Richtlinie 98/7/EG des Rates vom 16. Februar 1998 zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit in Kraft gesetzt. Als Kreditsicherheiten dienen u.a. Grundpfandverschreibungen (Art. 265 ff. SR), Schuldbriefe (Art. 319 ff. SR), Faustpfandverschreibungen (Art. 365 ff. und Art. 384 ff. SR) und Bürgschaften (§ 1346 ff. ABGB).

6

II. Bankenaufsicht. 1. Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen. Den globalen und europäischen Bestrebungen folgend, alle Teilnehmer am Finanzmarkt sowie den Finanzmarkt selbst von einer Regulierungsbehörde beaufsichtigen zu lassen, wurde in Liechtenstein bereits 2004 mit dem Erlass des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG, in Kraft seit dem 1.1.2005) die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) geschaffen. In der FMA wurden alle früheren Aufsichtsbehörden (Amt für Finanzdienstleistungen, Amt für Volkswirtschaft, Stabsstelle für

Sorgfaltspflichten) zusammengefasst. Unter der einheitlichen Zuständigkeit der FMA wird der Finanzmarkt und alle Marktteilnehmer (u.a. Banken, Versicherungen, Treuhänder, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer sowie Revisionsgesellschaften, Art. 5 FMAG) integral beaufsichtigt. Ziele der FMA sind (Art. 4 FMAG):

- die Stabilität des Finanzmarktes Liechtenstein;
- der Schutz der Kunden;
- die Vermeidung von Missbräuchen; sowie
- die Umsetzung und die Einhaltung anerkannter internationaler Standards.

Mit der Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen sind neben der Finanzmarktaufsicht (FMA) die hierfür zugelassenen Revisionsstellen und das Landgericht betraut (Art. 31 BankG, Art. 5 I Bst. a FMAG). Banken und Wertpapierfirmen benötigen zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit eine **Bewilligung** der FMA (Art. 15 I BankG, Art. 35 III Bst. a BankG). Die FMA überwacht den Vollzug des Bankengesetzes sowie der dazugehörigen Verordnungen und trifft die notwendigen Massnahmen direkt, in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsorganen oder durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft (Art. 35 I BankG). Die Aufgaben der FMA umfassen dabei insbesondere (Art. 35 III BankG):

- Die Erteilung, den Entzug sowie den Widerruf von Bewilligungen;
- die Genehmigung der Statuten und Reglemente der Banken und Wertpapierfirmen und ihrer Änderungen;
- die Überprüfung der Revisionsberichte;
- die Erteilung von Bewilligungen an Repräsentanzen;
- die Ahndung von Verwaltungsübertretungen nach Art. 63 III BankG.

Die FMA besitzt alle erforderlichen Befugnisse, um ihre Aufgaben zu erfüllen und kann dabei insbesondere (Art. 35 II BankG):

- von den Banken und Wertpapierfirmen und ihren Revisionsstellen alle für den Vollzug des BankG erforderlichen Informationen und Unterlagen verlangen;
- ausserordentliche Revisionen anordnen oder durchführen;
- Entscheidungen sowie Handlungs-, Unterlassungs-, und Feststellungs-Verfügungen erlassen;
- rechtskräftige Entscheidungen und Verfügungen nach vorheriger Androhung veröffentlichen, wenn sich der oder die Betroffene gegen diese widersetzt;
- ein vorübergehendes Berufsausübungsverbot verhängen;
- die Staatsanwaltschaft ersuchen, Massnahmen zur Sicherung der Abschöpfung der Bereicherung oder des Verfalls von Vermögenswerten nach Massgabe der Strafprozessordnung zu beantragen;
- in begründeten Ausnahmefällen der Bank oder der Wertpapierfirma verbieten, Auszahlungen zu leisten, Zahlungen entgegenzunehmen oder Transaktionen in Finanzinstrumenten zu tätigen.

Revisionsstellen und Revisionsverbände, die Banken und Wertpapierfirmen prüfen, bedürfen einer Bewilligung der FMA und müssen von den zu revidierenden Gesellschaften unabhängig sein (Art. 37 I und IV BankG). Die zur bankenrechtlichen Revision zugelassenen Revisionsstellen prüfen im Rahmen ihrer Tätigkeit (Art. 38 I BankG), ob

- die Geschäftstätigkeit der Bank oder Wertpapierfirma dem Gesetz, den Statuten und den Reglementen entspricht;

- die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung dauernd erfüllt sind; und ob
- der Geschäftsbericht und der konsolidierte Geschäftsbericht nach Form und Inhalt den gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Erfordernissen entsprechen.

Die Ergebnisse der Prüfung werden in einem schriftlichen Revisionsbericht festgehalten, (Art. 38 II BankG). Dieser wird gleichzeitig dem Verwaltungsrat der Bank oder Wertpapierfirma, der nach dem Personen- und Gesellschaftsrecht des Fürstentums Liechtenstein (PGR) für die gesellschaftsrechtliche Revision benannten Revisionsstelle der Bank oder Wertpapierfirma sowie der FMA übermittelt (Art. 38 III BankG). Die Revisionsstellen haben bei der Prüfung von Banken und Wertpapierfirmen die Prüfungsstandards nach Art. 10a I des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG) anzuwenden. Stellt die Revisionsstelle Verletzungen von gesetzlichen Vorschriften oder andere Missstände fest, setzt sie der betroffenen Bank oder Wertpapierfirma eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes. Wird die Frist nicht eingehalten, berichtet die Revisionsstelle der FMA (Art. 39 I BankG).

9

Das Landgericht ist die **Strafbehörde** gemäss BankG und beurteilt Vergehen gegen das BankG (Art. 41 BankG). Solche Vergehen stellen bspw. die Verletzung des Bankgeheimnisses oder die Ausübung einer Tätigkeit als Bank oder Wertpapierfirma ohne Bewilligung der FMA dar (Art. 63 I Bst. a u. b BankG). Zuständige Behörden für die Einhaltung der beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften sind die FMA und die Financial Intelligence Unit (FIU) (Rn. 6, 40).

10

2. Errichtung von Zweigstellen von Banken, Finanzinstituten oder Wertpapierfirmen aus anderen EWR-Mitgliedsländern. Die Errichtung einer Zweigstelle von Banken, Finanzinstituten oder Wertpapierfirmen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum ist zulässig, wenn sie eine oder mehrere der ihr erlaubten Tätigkeiten ausüben und von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats beaufsichtigt werden sowie diese der FMA die erforderlichen Angaben übermittelt haben (Art. 30d I BankG). Weiter ist eine Bestätigung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats vorzulegen über die Erfüllung bestimmter, zusätzlicher Voraussetzungen (Art. 30d II BankG). Herkunftsmitgliedstaat ist der EWR-Mitgliedstaat, in dem die Bank, das Finanzinstitut oder die Wertpapierfirma zugelassen ist (Art. 3a I Ziff. 5 BankG).

11

B. Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum

Seit dem 1. Mai 1995 gehört das Nicht-EU-Mitglied Fürstentum Liechtenstein zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Als damals letztes der EWR-Länder ist Liechtenstein jenem Wirtschaftsabkommen beigetreten, das die EFTA-Staaten in den Binnenmarkt der Europäischen Union (EU) einbindet. Gleichzeitig behielt Liechtenstein aber auch seine engen Beziehungen zum Nicht-EWR-Land Schweiz bei, die durch den **Zollanschlussvertrag** (LGBl. 1923/024) und den **Währungsvertrag** (LGBl. 1981/052) begründet worden waren. Die Zugehörigkeit Liechtensteins zu zwei Wirtschaftsräumen wurde Realität, nachdem die Schweizer Stimmbürger im Dezember 1992 einen EWR-Beitritt ihres Landes abgelehnt hatten, die Liechtensteiner aber eine Woche später dem EWR-Abkommen zustimmten. So mussten in Nachverhandlungen mit der Schweiz und den EWR-Partnern Regelungen gefunden werden, die es Liechtenstein erlaubten, die bestehende enge Partnerschaft mit der Schweiz weiterzuführen und gleichzeitig von den Vorteilen des Europäischen Binnenmarktes zu profitieren

(Art. 121b EWRA). Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ist daher am 1. Januar 1994 mit einem Jahr Verspätung in Kraft getreten. Der EWR ist im Unterschied zur EU keine **Zollunion**. Die Mitgliedstaaten behalten ihre Autonomie hinsichtlich Aussezzoll, Handelspolitik, Agrarpolitik und den direkten Steuern (*Hammermann*, S. 54). Vom EWR umfasst sind die vier Grundfreiheiten, die Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrsfreiheit sowie das Wettbewerbsrecht und die flankierenden Politiken (Art. 1 II EWRA; *Schweitzer/Hummer*, S. 220). Diese Diversifizierung der liechtensteinischen Wirtschaftspolitik hatte in den folgenden Jahren keine nennenswerten Auswirkungen auf den hiesigen Finanzdienstleistungssektor, weil die grundlegenden Rahmenbedingungen bislang erhalten geblieben sind.

12

Aufgrund seiner Mitgliedschaft im EWR hat Liechtenstein im Laufe der Zeit einen großen Teil des im „**Acquis communautaire**“ verankerten europäischen Rechts (Art. 7 EWRA) übernommen, so etwa auch die für die Banken und Wertpapierfirmen relevante Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente. Diese vor allem unter dem englischen Akronym **MiFID** (Markets in Financial Instruments Directive) bekannt gewordene Finanzmarkt richtlinie gewährleistet einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten durch Finanzdienstleister. Dadurch konnte der Wettbewerb unter den Anbietern sowie der Anlegerschutz im gemeinsamen Markt verbessert werden. Die Liechtensteinische Regierung setzte die entsprechenden Ausführungsbestimmungen zusammen mit dem revidierten Bankengesetz auf den 1. November 2007 in Kraft. Ungeachtet dessen muss hinzugefügt werden, dass die für den Investor ausschlaggebenden Standortvorteile des Finanzdienstleistungsplatzes Liechtenstein grundsätzlich nicht Teil des „Acquis“ bilden und somit zunächst weitgehend erhalten geblieben sind. Insbesondere gibt es im EWR beziehungsweise in Liechtenstein bis dato

- keine generelle internationale Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen,
- keine automatische Harmonisierung der Steuersysteme und Steuersätze mit den übrigen Ländern des EWR,
- ein nach wie vor gesetzlich geschütztes Bankgeheimnis.

13

Ziel des EWR war die Schaffung eines **homogenen Europäischen Wirtschaftsraumes** (Art. 1 I EWRA). Darunter wird eine möglichst einheitliche Auslegung des EWR-Abkommens und der gemeinschaftlichen Bestimmungen verstanden (Art. 6 EWRA, Art. 105 I EWRA). Zudem ist vertraglich die Anpassung des EWR-Rechts an das Gemeinschaftsrecht sichergestellt (Art. 7 EWRA, Art. 102 EWRA). Festzuhalten ist, dass Änderungen im EWR-Abkommen nur mit Zustimmung aller Vertragsparteien vorgenommen werden können (Art. 118 EWRA). Eine künftige Ausweitung des Abkommens auf Steuerprivilegien würde also beispielsweise auch die Zustimmung des Finanzplatzes und EWG-Gründungsmitglied Luxemburg erfordern, dessen Volkswirtschaft noch in stärkerem Masse vom Finanzdienstleistungssektor abhängig ist, als dies in Liechtenstein der Fall ist. Allerdings hat die Luxemburgische Regierung im April 2013 beschlossen, per 1. Januar 2015 den automatischen Informationsaustausch (AIA) auf der Basis der geltenden EU-Zinsertragsrichtlinie einzuführen. Wenig später kündigte auch Österreich an, unter bestimmten Umständen (Offenlegung der Begünstigten auch bei Trust- und Stiftungsstrukturen) denselben Weg zu beschreiten. Damit wurde der Weg für die EU geöffnet für Verhandlungen mit Drittstaaten, insbesondere mit der Schweiz und Liechtenstein. Seit einer Erklärung der Liechtensteinischen Regierung vom 14. November 2013 zur internationalen Steuerkooperation steht nun fest, dass diese Entwicklung definitiv auch Auswirkungen auf das Fürstentum haben wird (siehe Rn. 27 f.).

14

Das EWR-Abkommen verpflichtete seine Mitgliedstaaten auch zu einer Harmonisierung in Teilbereichen des Gesellschaftsrechts. Betroffen waren allerdings nur die Aktiengesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie die Kommanditaktiengesellschaft. Die übernommenen Vorschriften betreffen beispielsweise die Rechnungslegung einer Gesellschaft. Die anwendbaren Richtlinien dienen vornehmlich dem Gläubiger- und Gesellschafterschutz. Ausserdem waren die für den ausländischen Anleger besonders wichtigen liechtensteinischen Gesellschaftsformen Anstalt, Stiftung und Treuunternehmen (Trust reg.) von dieser Harmonisierung nicht betroffen (*Hammermann*, S. 227).

15**C. Geheimnisschutz**

Unter dem Begriff Geheimnis werden bestimmten Personen bekannte, anderen Personen aber unbekannt Tatsachen verstanden (OGH LES 1993, 116; *Strub*, S. 37 ff.). Der liechtensteinische Geheimnisschutz bezweckt den Schutz des Vertrauens in die in Betracht kommende Person. Der Geheimnisschutz wird aber dann nicht gewährt, wenn die **objektive Schutzwürdigkeit** fehlt, wie z. B. bei kriminellen Sachverhalten (OGH LES 1993, 116). An dieser Einschränkung des Geheimnisschutzes ändert sich auch durch jene Ausnahmebestimmungen nichts, nach denen bestimmten berufsmässigen Vertrauenspersonen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht (OGH LES 1993, 116).

16

I. Persönlichkeitsschutz. Der allgemeine Schutz der Privatsphäre natürlicher und juristischer Personen bildet die eigentliche Basis des spezialgesetzlich normierten Bankgeheimnisses. Die gesetzliche Bestimmung für den allgemeinen Schutz der Privatsphäre findet sich wie folgt in

Art. 39 I PGR

Wer in seinen persönlichen Verhältnissen (Persönlichkeitsgütern) unbefugterweise verletzt oder bedroht wird, wie beispielsweise in der körperlichen und geistigen Unversehrtheit, der Ehre, im Kredit, im Hausfrieden, in der Freiheit, im Namen, Wappen, Hauszeichen und ähnlichen Verhältnissen und überhaupt im Recht auf Achtung und Geltung der Persönlichkeit, soweit nicht Persönlichkeitsgüter, wie das Urheber-, Erfinderrecht und dergleichen, durch besondere Gesetze geregelt sind, und soweit ihr Schutz mit den Interessen der Mitmenschen verträglich ist, kann Feststellung der Verhältnisse, Beseitigung (Ablassung) der Störung, Wiederherstellung des früheren Zustandes durch Widerruf und dergleichen und Unterlassung fernerer Störung verlangen, ohne dass er ein Verschulden des anderen zu beweisen hat.

17

Wer in seinen persönlichen Verhältnissen unbefugterweise verletzt wird, hat bei Verschulden ausserdem noch Anspruch auf Ersatz des Schadens und eventuell auf Genugtuung (Art. 40 PGR). In allen Fällen können im Vorfeld eines Rechtsstreits die nötigen sichernden Massnahmen getroffen werden (Art. 39 IV PGR). Zur Verhinderung zukünftiger Störungen kann, wenn ein Schaden entstanden ist, eine angemessene Sicherheitsleistung auferlegt werden (Art. 39 II PGR). Unabhängig vom Vorhandensein eines Vertrages und von anderen gesetzlichen Bestimmungen bieten die Vorschriften über den Schutz der Persönlichkeit einen allgemeinen, sehr weitreichenden Schutz. Darüber hinaus kann sich der Geheimnisschutz aus vorvertraglichen und vertraglichen Verpflichtungen ergeben (*Wagner*, S. 34).

II. Bankgeheimnis. Die Bestimmungen über Banken und Wertpapierfirmen und insbesondere die Bestimmungen über das Bankgeheimnis sind im Bankengesetz enthalten.

Aus dem Bankengesetz

Art. 14 BankG:

1) Die Mitglieder der Organe von Banken und ihre Mitarbeiter sowie sonst für solche Banken tätige Personen sind zur Geheimhaltung von Tatsachen verpflichtet, die ihnen auf Grund der Geschäftsverbindungen mit Kunden anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt.

2) Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Zeugnis- oder Auskunftspflicht gegenüber den Strafgerichten und Aufsichtsorganen sowie die Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden.

3) Die Bestimmungen nach den Abs. 1 und 2 gelten für die Mitglieder der Organe von Wertpapierfirmen und ihre Mitarbeiter sowie sonst für solche Wertpapierfirmen tätige Personen sinngemäss.

1. Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich. Obwohl das Bankgeheimnis in Liechtenstein nur auf Gesetzesstufe verankert ist, kommt ihm materiell Verfassungsrang zu. Es soll die finanziellen Aspekte der Geheim- und Privatsphäre eines Rechtssubjektes im Rahmen der gesetzlichen Schranken schützen. Dieser Schutz wird durch das in Art 32 der Landesverfassung (LV) genannte verfassungsmässig gewährleistete Recht der persönlichen Freiheit geschützt (StGH 06.02.2006, StGH 2005/050). Das Bankengesetz unterstellt alle Personen, die für eine Bank oder eine Wertpapierfirma tätig sind, dem Bankgeheimnis. In die Geheimnispflicht miteinbezogen werden auch Dritte, die im Auftrag der Bank tätig sind und dabei möglicherweise Informationen erhalten, die dem Bankgeheimnis unterliegen. Umfang und Art der geschützten Informationen sind ebenfalls sehr umfassend definiert; jegliche Information, die der Bank beim geschäftlichen Kontakt mitgeteilt wird, ist geschützt. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbeschränkt. Zu den geschützten Informationen gehören sowohl Kenntnisse, welche die Bank aus Nachforschungen über den Kunden erlangt hat, als auch Schlussfolgerungen, die sie aus seinen Auskünften oder aus ihrer Tätigkeit für den Kunden gezogen hat. Geschützt sind darüber hinaus auch Informationen über private und persönliche Dinge. Ziel der gesetzlichen Vorschriften ist es, die Privat- und Geheimsphäre der Bankkunden umfassend und zeitlich unbegrenzt zu gewährleisten. Die Schweigepflicht reicht sogar so weit, dass auch Dritte von ihr profitieren: Einzelheiten über Geschäftspartner, Verwandte oder Bekannte des Bankkunden, die der Bank zugänglich gemacht worden sind, unterliegen ebenfalls dem Bankgeheimnis.

2. Durchbrechung des Bankgeheimnisses. Obschon das Bankgeheimnis durch die liechtensteinische Gesetzgebung bislang geschützt ist, gibt es in der Rechtspflege Fälle, in denen es aufgehoben werden kann. Diese Fälle sind genau umschrieben:

Gegenüber **Privatpersonen** darf die Schweigepflicht nur durchbrochen werden, wenn der Kunde sein Einverständnis dazu gibt.

Gegenüber **Behörden** darf eine Bank grundsätzlich keine Informationen weitergeben, es sei

denn, sie wird vom Kunden ausdrücklich dazu ermächtigt. Ausnahmen bestehen nach den gesetzlichen Sorgfaltspflichtbestimmungen (Rn. 29 ff.).

24

Behörden, die bei ihrer dienstlichen Tätigkeit auf Tatsachen stossen, die dem Bankgeheimnis unterliegen, haben darüber in einem **Zivilverfahren** Stillschweigen zu bewahren (Art. 14 II BankG). Beamte dürfen, wenn sie durch ihre Aussage das ihnen obliegende **Amtsgeheimnis** verletzen würden, insofern sie von der Pflicht zur Geheimhaltung nicht durch ihre Vorgesetzten befreit sind, nicht vernommen werden (§ 320 Z. 3 ZPO). Das Gericht darf einen Beamten auch nicht vernehmen, wenn dieser in Kenntnis des Unzulässigkeitsgrundes aussagen möchte (§ 320 ZPO). Beim Zeugnisverweigerungsrecht des Bankiers obliegt es einzig dem Bankier darüber zu entscheiden, ob er vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen möchte (§ 321 I ZPO). Das Gericht kann keinen Einfluss auf seine Entscheidung nehmen. Dem Bankier steht das Zeugnisverweigerungsrecht in Bezug auf Tatsachen zu, die durch das Bankgeheimnis geschützt sind bzw. deren Bekanntgabe ein Kunst- oder Geschäftsgeheimnis offenbaren würde (§ 321 I Z. 3 u. Z. 5 ZPO).

25

Im **Strafprozess** ist die Bank zur Aufhebung des Bankgeheimnisses verpflichtet. Das Gericht kann sowohl Auskünfte über die Tatsachen und die Hintergründe des geschäftlichen Kontakts und die Art der getätigten Geschäfte als auch über alle privaten Informationen über den Kunden verlangen (§ 105 StPO).

26

In **Fiskalsachen** darf das Bankgeheimnis grundsätzlich nicht durchbrochen werden (Art. 97 III SteG). Bei Vorliegen eines zum Nachteil Liechtensteins begangenen Steuerbetrugs gilt dies allerdings nicht. **Steuerbetrug** ist gegeben, wenn jemand eine Steuerhinterziehung durch vorsätzlichen Gebrauch falscher, verfälschter, inhaltlich unwahrer Geschäftsbücher oder anderer Urkunden begeht (Art. 140 SteG, Art. 88 MWSTG; OGH LES 1982, 189). Für die Verfolgung des Steuerbetruges ist im Gegensatz zur **Steuerhinterziehung** nicht eine Verwaltungsbehörde, sondern das Landgericht zuständig (Art. 148 III SteG). Folglich gelten für das fiskale Strafverfahren die Bestimmungen der Strafprozessordnung, die eine Durchbrechung des Bankgeheimnisses erlauben (Art. 152 SteG). Ungeachtet der gerichtlichen Strafbarkeit des Steuerbetruges leistete Liechtenstein bis 2007 in **Fiskalsachen grundsätzlich keine Rechts-hilfe**, gestattete also im Inland keine richterliche Unterstützung von ausländischen Justizbehörden (sogenannter **Fiskalvorbehalt**; Art. 15 Z. 2 und Art. 51 I Z. 1 Rechtshilfegesetz (RHG), Art. 2 Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen). Seit der Abänderung des RHG vom 23. Mai 2007 (LGBI 2007/189) ist der Steuerbetrug nach Art. 76 des Mehrwertsteuergesetzes zum Nachteil des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften mit einer Deliktsumme von mehr als 75'000 Schweizerfranken rechtshilfefähig (Art. 51 Ia RHG). Im Bereich der **direkten Steuern** wurde zuvor einzig im Rahmen des Vertrages zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) vom 8. Juli 2002 betreffend die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen in Fällen des Steuerbetruges Rechtshilfe gewährt (Art. 1 Z. 4). Mit dem Zinsbesteuerungsabkommen übernahm Liechtenstein zudem 2005 die EU-Zinsertragsrichtlinie (LGBI 2005/111).

27

Am 12. März 2009 bekannte sich Liechtenstein mit der sogenannten „**Liechtenstein-Deklaration**“ zu den OECD-Standards bei der Kooperation in Steuerangelegenheiten. Damit akzeptierte Liechtenstein die international gültigen Regeln der Transparenz und des Informationsaustauschs in Steuerfragen. Seither hat Liechtenstein mit zahlreichen Staaten OECD-konforme Steuerabkommen (TIEA, Tax Information Exchange Agreements) und Doppelbe-

steuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen, darunter die meisten bedeutenden Industriestaaten (mehr dazu unter <http://www.regierung.li/ministerien/finanzen/entwicklung-internsteuerabkommen/>, abgerufen am 31. Januar 2014). Mit der Einführung des Steueramtshilfegesetzes (SteAHG; LGBl 2010/246) wurde sodann die gesetzliche Grundlage für die **grenzüberschreitende Amtshilfe** geschaffen, also die verwaltungsmässige Unterstützung ausländischer Steuerbehörden durch die Liechtensteinische Steuerverwaltung. Gestützt auf die diversen Steuerabkommen können Liechtensteins Behörden im Einzelfall auf konkrete Anfrage und begründeten Verdacht hin bei Steuervergehen mit ausländischen Steuerbehörden Informationen austauschen. Der Informationsaustausch auf Anfrage – künftig auch in Form von sogenannten **Gruppenanfragen** – unterscheidet sich sowohl von automatischen Abfragen von Kundendaten als auch von einer nicht näher spezifizierten Informationssuche beziehungsweise Beweisforschung (sogenannte „fishing expeditions“). Angesichts der rasch fortschreitenden Entwicklungen in der EU, der OECD und der G-20 zeichnete es sich schon seit einiger Zeit ab, dass ein umfassender **automatischer Informationsaustausch (AIA)** auch für Liechtenstein Realität werden würde. So unterstützt die G-20 ausdrücklich den von der OECD am 19. Juli 2013 vorgestellten zweijährigen Aktionsplan zur Einführung eines globalen Standards für den AIA (Neue Zürcher Zeitung vom 22. Juli 2013, S. 15). Angestrebt wird zudem seit dem G-20-Gipfel vom 5. und 6. September 2013, dass die G-20-Staaten untereinander bis Ende 2015 im automatisierten Verfahren steuerrelevante Informationen austauschen. Auf Basis der multilateralen Amtshilfekonvention der OECD und des Europarats (Convention on Mutual Administrative Assistance in Tax Matters as amended by the 2010 Protocol) sollen sodann alle Staaten weltweit zu einer Teilnahme am dort vorgesehenen Standardverfahren animiert werden. Vor diesem Hintergrund veröffentlichte die Regierung des Fürstentums Liechtenstein am 14. November 2013 eine Erklärung zur internationalen Steuerkooperation. Darin bekräftigte sie das in der Liechtenstein-Deklaration abgelegte Bekenntnis: Das Land anerkenne die berechtigten Steueransprüche anderer Staaten, gleichzeitig würden aber auch die berechtigten Interessen der Finanzplatzkunden, wie das Recht auf Vertraulichkeit und Privatsphäre, geschützt. Am 21. November 2013 unterzeichnete Liechtenstein die Konvention der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen, womit die Bereitschaft zur steuerlichen Kooperation auf der Grundlage von international breit abgestützten Standards unterstrichen wurde. Gleichzeitig gab die Regierung die Absicht bekannt, auf der genannten Basis Vereinbarungen zum AIA mit Staaten abzuschliessen, die über die Grundlage für diesen vollständig transparenten Ansatz verfügen. Der Fokus richtet sich dabei vor allem auf die G5-Staaten Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Italien und Spanien. Weiter erklärte Liechtenstein die Bereitschaft, auch mit solchen Ländern nach Lösungen über einen AIA zu suchen, die noch nicht über die erforderlichen Grundlagen dazu verfügen.

28

Im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten wurde der AIA aufgrund des im Frühling 2010 verabschiedeten US-Gesetzes „Foreign Account Tax Compliance Act“ (**FATCA**) für die Liechtensteiner Banken und Wertpapierfirmen schon 2014 Realität. Erklärtes Ziel von FATCA ist es, das US-Steuerreporting von ausländischen Finanzinstituten durch den Abschluss von bilateralen Verträgen mit dem Internal Revenue Service (IRS) gegenüber dem bereits bestehenden Regime des „**Qualified Intermediary**“ (QI) deutlich zu verschärfen. Letzteres wurde schon 2001 eingeführt und verpflichtet Banken ausserhalb der USA, dem IRS US-Personen zu melden, die in amerikanische Wertschriften investiert haben. FATCA führt nun weltweit für alle Finanzdienstleister die Verpflichtung ein, sich beim IRS zu registrieren und diesem – je nach Sitzstaat direkt oder über die nationale Steuerverwaltung – umfassende Daten über amerikanische Kunden zu liefern. Zwar besteht für die einzelnen Banken kein eigentlicher Zwang für eine FATCA-Kooperation, ein Abseitsstehen dürfte jedoch für die meisten

Liechtensteiner Geldinstitute aufgrund der zu erwartenden negativen Konsequenzen (etwa durch Erhebung einer Strafsteuer von 30% auf allen Verkaufserlösen und Erträgen aus amerikanischen Wertschriften sowie Einstufung als „unkooperatives ausländisches Finanzinstitut“ durch den IRS) keine Option sein. Bereits zeichnet sich ab, dass auch die EU-Kommission unter Hinweis auf die EU-Meistbegünstigungsklausel diesen Ansatz künftig im Rahmen einer sogenannten EU-FACTA, die materiell sogar noch weiter gehen soll als das US-Vorbild, zu übernehmen gedenkt. Darüber hinaus wird Liechtenstein auch im Bereich der Rechtshilfe bei Fiskaldelikten zum Nachteil von direkten Steuern zusätzliche Akzente setzen. Ungeachtet dieser jüngsten internationalen Entwicklungen ist festzuhalten, dass steuerliche Zusammenarbeit nach liechtensteinischer Auffassung nicht nur Abkommen über einen Informationsaustausch und Doppelbesteuerungsabkommen umfasst, sondern auch Modelle zur Sicherstellung der Steuerkonformität sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft enthalten sollte. Liechtenstein will damit die Rechtssicherheit für die Kunden des Finanzplatzes stärken und gleichzeitig seine internationale Position als zuverlässiger Partner unterstreichen.

29

D. Sorgfaltspflichtbestimmungen

I. Überblick über die in Liechtenstein geltenden Sorgfaltspflichtbestimmungen.

- Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz, SPG), LGBI. 2009/047 i. d. F. LGBI. 2013/039
- Verordnung vom 17. Februar 2009 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtverordnung, SPV), LGBI. 2009/098 i.d.F. LGBI. 2013/168.
- Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FMAG), LGBI. 2004/175 i. d. F. LGBI. 2013/228
- FMA-Richtlinie 2005/1 vom 14. Januar 2005, Überwachung der Geschäftsbeziehungen,
- FMA-Richtlinie 2006/2 vom 15. Dezember 2006, Sorgfaltspflichtkontrollen durch beauftragte Sorgfaltspflichtenprüfer
- Gesetz vom 14. März 2002 über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU) LGBI. 2002/057 i. d. F. LGBI. 2012/348
- Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBI. 1988/037 i. d. F. LGBI. 2013/073

30

II. Sorgfaltspflicht-Gesetzgebung in Liechtenstein: Eine lange Tradition. In Liechtenstein war die Sorgfaltspflicht schon lange vor dem Inkrafttreten des heute gültigen Sorgfaltspflichtgesetzes geregelt. Bereits 1977 schloss die Regierung mit den damals drei in Liechtenstein tätigen Banken eine Vereinbarung ab, in der sich die Banken verpflichteten, die Identität ihrer Kunden zu überprüfen. 1989 wurde diese Vereinbarung erweitert. Neben dem Kunden musste nun auch der wirtschaftlich Berechtigte festgestellt werden. Falls diese Identifikation durch einen Berufsgeheimnisträger, also beispielsweise einen Rechtsanwalt oder einen Treuhänder erfolgte, war dieser allerdings nicht verpflichtet, diese Information an die Bank weiterzugeben. Das auf der Richtlinie 91/308/EWG basierende Gesetz über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften (**Sorgfaltspflichtgesetz**, SPG) trat sodann am 1. Januar 1997 in Kraft. Eine umfassende Überarbeitung des SPG erfolgte erstmals im Jahr 2000. Dabei wurden die Kontrollkompetenzen der zuständigen Behörde ausgeweitet sowie die Pflicht zur Überprüfung finanzieller Transaktionen und die Meldepflicht bei Verdacht auf Geldwäscherei verschärft.

Als Folge der internationalen Weiterentwicklung der Anforderungen an die Sorgfaltspflichten wurde das SPG 2004 einer weiteren Revision unterzogen, die am 1. Februar 2005 in Kraft trat. Der Fokus dieser Revision lag auf der Ausweitung der Gesetzesanwendung auf die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, auf der Erweiterung des Anwendungsbereichs des SPG auf weitere Berufsgruppen und auf der Einführung einer risikoadäquaten Überwachung der Geschäftsbeziehung. Mit der bislang jüngsten Revision 2009 wurde unter anderem die **3. EU-Geldwäscherei-Richtlinie** ins nationale Recht überführt. Gleichzeitig sind 40 Empfehlungen und neun Sonderempfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) – darunter die Einführung des sogenannten risikobasierten Ansatzes – umgesetzt worden. Damit verfügt Liechtenstein weiterhin über moderne Grundlagen zur Bekämpfung der Geldwäscherei, der organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung. Sein Finanzplatz steht heute für eine Null-Toleranz-Politik bei Missbrauchsfällen und Geldwäscherei. Die Zusammenarbeit mit ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden (internationale Amtshilfe in Angelegenheiten der Sorgfaltspflicht) ist im Sorgfaltspflichtgesetz ausdrücklich gewährleistet. Beim SPG geht es allerdings nicht um das Bankgeheimnis (siehe Rn. 18), sondern explizit um die Bekämpfung der Geldwäscherei, der Terrorismusfinanzierung und der organisierten Kriminalität.

Aus dem Sorgfaltspflichtgesetz (SPG)

Art. 1 – Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt die Sicherstellung der Sorgfalt bei der berufsmässigen Ausübung der diesem Gesetz unterstellten Tätigkeiten. Es dient der Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung im Sinne des Strafgesetzbuches (§§ 165, 278 bis 278d StGB).

Art. 6 – Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners

1) Die Sorgfaltspflichtigen haben die Identität ihres Vertragspartners festzustellen und durch beweiskräftige Dokumente zu überprüfen.

Art. 7 – Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person

1) Die Sorgfaltspflichtigen haben die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person festzustellen.

Art. 8 – Geschäftsprofil

1) Die Sorgfaltspflichtigen müssen ein Profil über die Geschäftsbeziehung erstellen, das insbesondere Informationen über Herkunft der Vermögenswerte sowie über Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung enthält (Geschäftsprofil).

Art. 9 – Risikoadäquate Überwachung der Geschäftsbeziehung

1) Die Sorgfaltspflichtigen müssen eine risikoadäquate Überwachung ihrer Geschäftsbeziehungen, einschliesslich der im Verlauf der Geschäftsbeziehung abgewickelten Transaktionen, durchführen, um sicherzustellen, dass diese mit dem Geschäftsprofil (Art. 8) übereinstimmen.

III. Kreis der Sorgfaltspflichtigen. Dem SPG unterstehen alle Unternehmen und Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen, sie aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen (Art. 3 und 4 SPG). Im Gesetz namentlich genannt sind unter anderem Banken und Wertpapierfirmen mit einer Bewilligung nach dem Bankengesetz, E-Geld-Institute mit einer Bewilligung nach dem E-Geldgesetz, Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften, Treuhänder und Treuhandgesellschaften, Anbieter von direkten Lebensversicherungen, Immobilienmakler, Vermögensverwaltungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfer und

Revisionsgesellschaften, Träger einer Berechtigung nach Art. 180a PGR, Spielbanken, die Liechtensteinische Post AG und die Wechselstuben (Art. 3 I SPG). Die wahrzunehmenden Sorgfaltspflichten umfassen grundsätzlich die Feststellung und Überprüfung der Identität von Vertragspartner und wirtschaftlich berechtigter Person, die Erstellung eines Geschäftsprofils und die risikoadäquate Überwachung der Geschäftsbeziehung (Art. 5 I Bst. a–d SPG).

34

IV. Know your customer. Der Grundsatz „know your customer“ ist zentraler Pfeiler in der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Die Bank oder die Wertpapierfirma muss sicherstellen, dass sie bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung ihren Vertragspartner identifiziert, allenfalls Kenntnisse über Personen, für die der Vertragspartner handelt, in Erfahrung bringen sowie Hintergründe über die aufgenommene Geschäftsbeziehung und die Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte ermitteln. Der „Know your customer“-Grundsatz fand bereits in den Siebziger-Jahren mit einer Vereinbarung zwischen der Regierung und den in Liechtenstein tätigen Banken (vgl. Rn. 30) Eingang in die Bankpraxis in Liechtenstein. Mit der aktuellen Umsetzung im SPG – Identifizierung des Vertragspartners, Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten und Ermittlung der Herkunft der Vermögenswerte (Art. 5 u. Art. 7 SPG) – erfüllt Liechtensteins Gesetzgebung alle geltenden internationalen Standards. Damit leistet der Finanz- und Bankenplatz Liechtenstein einen wesentlichen Beitrag zur weltweiten Bekämpfung der Geldwäscherei, der organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung.

35

V. Identifizierung des Vertragspartners. Die Sorgfaltspflichtigen sind verpflichtet, die Vertragspartner bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen oder Abwicklung von Gelegentlichen Transaktionen anhand eines beweiskräftigen Dokuments (Original oder echtheitsbestätigte Kopie) zu identifizieren (Art. 6 SPG und Art. 6 SPV I). Bei natürlichen Personen sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse, Wohnsitzstaat und Staatsangehörigkeit in den Sorgfaltspflichtakten zu dokumentieren (Art. 6 I Bst. a SPV). Bei Rechtsträgern (juristischen Personen, Gesellschaften, Treuhänderschaften, sonstigen Gemeinschaften und Vermögenseinheiten) hat sich der Sorgfaltspflichtige ein beweiskräftiges Dokument über den Rechtsträger wie einen durch die Handelsregisterbehörde ausgestellten Handelsregisterauszug beziehungsweise Amtsbestätigung, oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, die Statuten, Gründungsakten oder den Gründungsvertrag vorlegen zu lassen und folgende Angaben zu dokumentieren: Namen oder Firma, Rechtsform, Sitzadresse, Sitzstaat, Gründungsdatum, gegebenenfalls Ort und Datum des Registerauszuges sowie die Namen der für den Rechtsträger im Verhältnis zum Sorgfaltspflichtigen formell handelnden Organe oder Trustees (Art. 6 I Bst. b SPV und Art. 8 SPV). Erfolgt die Aufnahme der Geschäftsbeziehung nicht persönlich, sondern auf dem Korrespondenzweg, müssen die beweiskräftigen Dokumente im Original beigebracht werden oder echtheitsbestätigt sein (bspw. notariell beglaubigt). Die zu dokumentierenden Angaben über den Vertragspartner hat sich der Sorgfaltspflichtige durch Unterschrift oder Verwendung einer sicheren elektronischen Signatur gemäss Signaturgesetz (SigG) durch den Vertragspartner bestätigen zu lassen (Art. 6 III SPV).

36

VI. Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person. Neben dem Vertragspartner ist auch die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person(en) festzustellen (Art. 7 I SPG). Diese Erhebung hat die gleichen Angaben zu enthalten wie die Dokumentation über den Vertragspartner (Art. 11 I SPV). Die Sorgfaltspflichtigen müssen durch risikobasierte und angemessene Massnahmen die Identität der wirtschaftlich berechtigten Personen überprüfen, um sich davon zu überzeugen, dass diese tatsächlich wirtschaftlich berechtigt sind. Im Falle von

Rechtsträgern sind auch Massnahmen zur Feststellung der Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners zu treffen (Art. 7 II SPG). Die Richtigkeit der Angaben ist – ausser bei Sammelkonti, -depots oder -policen – durch den Vertragspartner zu bestätigen (Art. 11 II und III SPV). Eine Ausnahme von der Feststellungspflicht besteht u.a. dann, wenn der Vertragspartner eine börsenkotierte Gesellschaft ist, deren Beteiligungspapiere zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39 EG in mindestens einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, oder wenn er eine börsenkotierte Gesellschaft aus einem Drittstaat mit gleichwertigen Offenlegungsanforderungen – beziehungsweise eine Bank oder Wertpapierfirma – ist, die der Richtlinie 205/60/EG oder einer gleichwertigen Regelung und einer Aufsicht untersteht (Art. 10 I Bst. a und c SPG).

37

VII. Wiederholung der Identifikation. Ergeben sich im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel an der Identität des Vertragspartners oder der wirtschaftlich berechtigten Person, so ist die Identifizierung zu wiederholen (Art. 6 II und Art. 7 III SPG). Bleiben trotz der wiederholten Identifizierung oder Feststellung Zweifel an den Angaben bestehen, muss der Sorgfaltspflichtige die Geschäftsbeziehung abbrechen. Der mit dem Abbruch der Geschäftsbeziehung verbundene Abfluss von Vermögenswerten ist hinreichend zu dokumentieren (Art. 15 I SPV). Untersagt ist die Abbrechung der Geschäftsbeziehung, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 17 SPG für die Mitteilungspflicht an die Stabsstelle FIU gegeben sind (Art. 15 II SPV).

38

VIII. Erstellung Geschäftsprofil. Die Sorgfaltspflichtigen müssen ein Profil über die Geschäftsbeziehung erstellen, das insbesondere Informationen über Herkunft der Vermögenswerte sowie über Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung enthält (Geschäftsprofil) (Art. 8 I SPG). Weiter sind darin aufzunehmen Angaben über den Vertragspartner und die wirtschaftlich berechnete Person, Bevollmächtigte und Organe, die gegenüber dem Sorgfaltspflichtigen handeln, wirtschaftlicher Hintergrund der eingebrachten Vermögenswerte, Beruf und Geschäftstätigkeit des effektiven Einbringers der Vermögenswerte sowie deren Verwendungszweck (Art. 20 I SPV). Die laufende Aktualisierung der im Geschäftsprofil enthaltenen Daten und Informationen ist sicherzustellen (Art. 8 II SPG).

39

IX. Risikoadequate Überwachung der Geschäftsbeziehung und Mitteilungspflichten. Die Sorgfaltspflichtigen müssen eine möglichst informatikgestützte, risikoadequate Überwachung der Geschäftsbeziehungen, einschliesslich der abgewickelten Transaktionen durchführen, um sicherzustellen, dass diese mit dem Geschäftsprofil übereinstimmen. Der Verwendung neuer Technologien ist dabei besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Es sind mit angemessenem Aufwand einfache, der Plausibilisierung dienende Abklärungen zu tätigen, wenn vom Geschäftsprofil abweichende Sachverhalte oder Transaktionen auftreten (Art. 9 I–III SPG, Art. 21 und 22 I SPV). Treten Sachverhalte oder Transaktionen auf, die Verdachtsmomente begründen, dass Vermögenswerte im Zusammenhang mit Geldwäsche, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung stehen, sind besondere Abklärungen vorzunehmen. Während der Durchführung dieser Abklärungen dürfen die Sorgfaltspflichtigen die Geschäftsbeziehung nicht abbrechen (Art. 9 IV SPG), und es sind diejenigen Informationen zu beschaffen, auszuwerten und zu dokumentieren, die geeignet sind, allfällige Verdachtsmomente nach Art. 17 I SPG auszuräumen oder zu erhärten (Art. 22 II SPV).

40

Ergibt sich ein Verdacht auf Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinan-

zierung, ist umgehend eine schriftliche **Mitteilung an die Stabstelle Financial Intelligence Unit (FIU)** zu machen (Art. 17 I SPG). Die Geschäftsbeziehung darf nicht abgebrochen werden (Art. 18 II SPG), und es sind bis zum Eintreffen einer Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde, längstens aber bis zum Ablauf von 5 Werktagen nach Eingang der Meldung bei der FIU, alle Handlungen zu unterlassen, die etwaige Anordnungen nach §97a StPO (Beschlagnahme) vereiteln oder beeinträchtigen könnten, es sei denn, es liege eine schriftliche Genehmigung der FIU vor (Art. 18 II SPG). Der Vertragspartner, die wirtschaftlich berechnete Person oder Dritte – ausgenommen die FMA und allenfalls Gesellschaften innerhalb derselben Firmengruppe des Sorgfaltspflichtigen – dürfen nicht über die Meldung an die FIU in Kenntnis gesetzt werden (Art. 18 III und IV SPG).

41

X. Delegation von Sorgfaltspflichten an einen beauftragten Dritten. Die Sorgfaltspflichtigen können die Identifikation des Vertragspartners, die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person sowie die Erstellung des Geschäftsprofils durch einen anderen Sorgfaltspflichtigen oder eine natürliche oder juristische Person im Ausland, die der Richtlinie 2005/60/EG oder einer gleichwertigen Regelung und einer Aufsicht untersteht, vornehmen lassen (Art. 14 I SPG). Allerdings bleiben die Sorgfaltspflichtigen auch bei einer Delegation für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten verantwortlich (Art. 14 II SPG). Keiner Delegation im genannten Sinn zugänglich ist die risikoadäquate Überwachung der Geschäftsbeziehung; diese kann einzig im Rahmen eines eigentlichen **Outsourcing-Vertrages** ausgelagert werden (Art. 14 IV SPG und Art. 24a SPV).

42

XI. Dokumentation und interne Organisation. Die Einhaltung der Sorgfalts- und Mitteilungspflichten ist zu dokumentieren. Zu diesem Zweck sind Sorgfaltspflichtakten schriftlich, elektronisch oder in vergleichbarer Weise zu führen und bis mindestens 10 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung aufzubewahren (Art. 20 SPG, Art. 27 ff. SPV). Weiter sind Vorkehrungen zu den notwendigen organisatorischen Massnahmen zu treffen, und es ist für geeignete interne Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zu sorgen (Art. 21 SPG). Zu diesem Zweck sind in jedem Unternehmen, das dem SPG untersteht, **interne Weisungen** darüber zu erlassen, wie die gesetzlichen Verpflichtungen konkret erfüllt werden müssen. Die Weisungen sind allen Beschäftigten, die an Geschäftsbeziehungen mitwirken, bekannt zu geben (Art. 21 SPG und Art. 31 SPV).

43

Die Sorgfaltspflichtigen müssen der FMA als Aufsichtsbehörde eine Ansprechperson sowie Personen oder Fachstellen für die internen Funktionen des Sorgfaltspflichtbeauftragten und des Untersuchungsbeauftragten benennen (Art. 22 SPG). Der **Sorgfaltspflichtbeauftragte** ist mit der internen Organisation, der Ausarbeitung und Umsetzung der internen Richtlinien, der Aus- und Weiterbildung des Personals sowie der Unterstützung und Beratung der Geschäftsleitung in allen Fragen der Sorgfaltspflicht betraut (Art. 34 SPV). Der **Untersuchungsbeauftragte** kontrolliert laufend die Einhaltung der Vorschriften sowie der internen Weisung und führt regelmäßig interne Kontrollen durch. Darüber verfasst er Prüfberichte zuhanden der Geschäftsleitung und des Sorgfaltspflichtbeauftragten (Art. 35 SPV).

44

Die **Aus- und Weiterbildung** des an Finanzgeschäften mitwirkenden Personals ist gesetzlich verankert. Die Sorgfaltspflichtigen haben sicherzustellen, dass dem mitwirkenden Personal Kenntnisse über die Vorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung vermittelt werden (Art. 21 I SPG und Art. 32 SPV). Der Nachweis der Aus- und Weiterbildung des

Personals bildet einen Bestandteil des internen Jahresberichts des Sorgfaltspflichtigen (Art. 21 III SPG).

45

XII. Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Der Vollzug des SPG wird von der FMA überwacht (Art. 23 SPG). Die FMA führt auch bei den Banken und Wertpapierfirmen regelmässig stichprobenweise ordentliche Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen des SPG durch (Art. 24 I SPG). Die so gewonnenen Erkenntnisse dürfen ausschliesslich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, von Vortaten zur Geldwäscherei, der organisierten Kriminalität und Terrorismusfinanzierung verwendet werden (Art. 24 VIII SPG).

46

Verstösse gegen das SPG werden mit hohen Strafen geahndet. Wer den gesetzlichen Sorgfaltspflichten vorsätzlich nicht nachkommt (bspw. Unterlassen der Identifikation des Vertragspartners oder Unterlassen der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person) kann vom Landgericht mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe in der Höhe von bis zu 360 Tagessätzen bestraft werden (Art. 30 I SPG). Die FMA ist befugt, bei Übertretungen Bussen von bis zu 100'000 Schweizerfranken auszusprechen. Übertretungen liegen beispielsweise vor, wenn gegenüber der FMA, Wirtschaftsprüfern, Revisionsgesellschaften oder einer spezialgesetzlichen Revisionsstelle Auskünfte verweigert, unwahre Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen werden (Art. 31 I SPG). Weitere Massnahmen, wie z. B. der Entzug der Bewilligung, bleiben ausdrücklich vorbehalten (Art. 34 SPG).

47

XIII. Ausweitung des Geldwäschereibegriffs. Die FATF prüft in verschiedenen Länderevaluationen regelmässig, ob die geltenden Standards eingehalten werden und wirksam sind. Die dabei im Laufe der Zeit gemachten Erfahrungen führten zu einer am 16. Februar 2012 verabschiedeten Teilrevision der FATF-Standards. Diese mittlerweile 4. Revision sieht unter anderem mehr Transparenz in Bezug auf die wirtschaftlich Berechtigten von Gesellschaften und Strukturen vor, verstärkte Risikoabklärungen beim Umgang mit politisch exponierten Personen (PEP), zusätzliche Kompetenzen für die FIU, eine verbesserte internationale Zusammenarbeit und nicht zuletzt die Ergänzung zur Empfehlung Nr. 1, **qualifizierte Steuerdelikte als Vortat zu Geldwäscherei** in den Katalog aufzunehmen. Dieser Tatbestand ist darüber hinaus auch im Entwurf zur anstehenden **4. EU-Geldwäscherei-Richtlinie** vorgesehen.

Die FATF hat den Staaten einen gewissen Freiraum eingeräumt, was unter qualifizierten (schweren) Steuerdelikten im Einzelnen zu verstehen ist. Eine verbindliche Legaldefinition existiert bis dato nicht, weswegen für Liechtenstein noch ein Konkretisierungs- und Klärungsbedarf besteht. Klar ist allerdings, dass sich künftig strafbar macht, wer mithilfe, Gelder aus qualifizierten Steuerdelikten zu waschen; darüber hinaus wird es eine Meldepflicht für entsprechende Tatbestände geben (banken magazin, Ausgabe 19 vom Juni 2011, S. 8 f. sowie Ausgabe 22 vom März 2012, S. 12). Diese Änderungen werden zweifelsohne mittelfristig Aufnahme ins Liechtensteinische Recht finden, wobei die Herausforderung darin besteht, die bisher völlig voneinander getrennten Themen Steuern und Geldwäscherei sachgerecht miteinander zu verbinden.

Daneben wurde Liechtenstein im Juni 2013 im Rahmen der sogenannten 4. Prüfrunde des **Moneyval**-Evaluationsmechanismus zum wiederholten Mal von Experten des Internationalen Währungsfonds (IWF) und des Europarats-Ausschusses Moneyval geprüft. Dabei evaluierten und bewerteten die Revisoren – noch auf der Grundlage des bis 2012 geltenden FATF-Standards – die Aktivitäten von Behörden und Privaten. Das Ergebnis der Überprüfung war

bei Drucklegung dieser Auflage noch nicht öffentlich bekannt.

48

E. Kapitalmarktrecht

I. Strukturierung des Kapitalmarktrechts. Die Bestrebungen Liechtensteins, den Finanzplatz Liechtensteins dem Niveau der internationalen Finanzmarktstandards anzugleichen, machten es in jüngerer Zeit erforderlich, das Kapitalmarktrecht anzupassen. Infolgedessen wurden das Vermögensverwaltungsgesetz (VVG), das Investmentunternehmensgesetz (IUG) und das Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG, „Fondsgesetz“) geschaffen. Alle drei Gesetze dienen dem Zweck, die Regulierung des Finanzplatzes Liechtenstein auf dem Niveau internationaler Standards sicherzustellen sowie das Ansehen und das Vertrauen in den Finanzplatz Liechtenstein zu fördern.

49

II. Vermögensverwaltungsgesetz (VVG). 1. Gegenstand und Zweck. Am 1. Januar 2006 trat das Vermögensverwaltungsgesetz in Kraft. Das VVG regelt die Voraussetzungen für die gewerbmässige Erbringung und Vermittlung der Vermögensverwaltung. Im Weiteren hat es zum Zweck, Kunden zu schützen, die Dienstleistungen von Vermögensverwaltern in Anspruch nehmen, und das Vertrauen in den Finanzplatz Liechtensteins zu sichern (Art. 1 I VVG). Mit dem VVG wurde die Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente in Liechtenstein umgesetzt.

50

2. Geltungsbereich. Dem VVG sind Unternehmen unterstellt, die gewerbmässig Vermögensverwaltung für Dritte erbringen oder vermitteln. Unternehmen, die diese Dienstleistungen erbringen, sind im Sinne des VVG Vermögensverwaltungsgesellschaften. Sie sind gleichzeitig Wertpapierfirmen im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG (Art. 2 I VVG). Das VVG ist demgegenüber nicht anwendbar auf insbesondere (Art. 2 II VVG):

- Banken und Finanzgesellschaften (Wertpapierfirmen) im Sinne des Bankengesetzes;
- Investmentunternehmen im Sinne des Investmentunternehmensgesetzes;
- Versicherungsunternehmen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes;
- Personen, die Vermögensverwaltungsdienstleistungen ausschliesslich in Funktion eines Organmandates für juristische Personen (bspw. Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft), Treuhänderschaften, sonstige Gemeinschaften oder Vermögenseinheiten ausüben.

Aufgrund der Tatsache, dass die Aufsicht über den gesamten Finanzmarkt, einschliesslich Banken- und Versicherungsaufsicht, unter einer Behörde, der FMA, zusammengefasst wurde, ist die Einheitlichkeit und Kohärenz der Aufsicht über die verschiedenen Teilnehmer am Finanzmarkt gewährleistet. Dies stärkt die Professionalität der Finanzmarktaufsicht sowie die Glaubwürdigkeit und das Vertrauen in den Finanzmarkt Liechtensteins.

51

3. Umfasste Dienstleistungen, Zulassung als Vermögensverwalter und Begriffsbestimmungen. Das Vermögensverwaltungsgesetz definiert folgende Dienstleistungen als Vermögensverwaltung (Art. 3 I VVG):

- Portfolioverwaltung;
- Anlageberatung;
- Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben; und
- Wertpapier- und Finanzanalyse oder sonstige Formen allgemeiner Empfehlungen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten betreffen, die direkt der Kundenbetreuung dienen.

Gewerbsmässig dürfen nur Vermögensverwaltungsgesellschaften, die gemäss VVG zur Geschäftstätigkeit in der Vermögensverwaltung zugelassen sind, Dienstleistungen als Vermögensverwalter am Markt erbringen (Art. 3 II VVG). Zum Schutz des Publikums sieht das Gesetz eine Entflechtung der Interessenslagen der Vermögensverwalter und der Kunden vor. Zur Geschäftstätigkeit zugelassene Vermögensverwaltungsgesellschaften dürfen zu keinem Zeitpunkt Vermögenswerte Dritter entgegennehmen oder halten (Art. 3 III VVG).

Das VVG nimmt in Bezug auf die Marktteilnehmer, Dienstleistungserbringer und -empfänger, sowie auf die erbrachten Dienstleistungen und die angebotenen Finanzmarktprodukte umfangreiche Begriffsbestimmungen vor (Art. 4 VVG). Das Gesetz definiert Begriffe wie „vertraglich gebundener Vermittler“, „Kunde“, „professioneller Kunde“, „Kleinanleger“ u.a.m. (Art. 4 I Bst. a ff. VVG). Die Begriffsbestimmungen dienen der Orientierung der Marktteilnehmer und fördern die Rechtssicherheit.

52

4. Bewilligung. Vermögensverwaltungsgesellschaften, die Dienstleistungen im Sinne des VVG erbringen wollen, müssen vor Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit über eine Bewilligung der FMA verfügen (Art. 5 VVG). Die FMA erteilt Vermögensverwaltungsgesellschaften auf Antrag eine Bewilligung unter den folgenden Voraussetzungen (Art. 6 I VVG):

- Die Vermögensverwaltungsgesellschaft muss als Verbandsperson, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft errichtet sein;
- der Sitz der Hauptverwaltung muss sich in Liechtenstein befinden;
- die Vermögensverwaltungsgesellschaft muss über angemessene Büroräumlichkeiten und ausreichend Personal verfügen;
- die Geschäftsführung der Vermögensverwaltungsgesellschaft muss mindestens aus zwei Personen bestehen, die handlungsfähig und vertrauenswürdig sind. Einer der Geschäftsführer muss die Vermögensverwaltungsgesellschaft tatsächlich leiten; die mit der Verwaltung betrauten Personen müssen jederzeit fachlich und persönlich eine einwandfreie Geschäftstätigkeit gewährleisten;
- für die Vermögensgesellschaft muss ein tragfähiger Geschäftsplan vorliegen;
- es muss eine nach dem VVG qualifizierte Revisionsgesellschaft bestellt sein;
- die Eigentumsverhältnisse an der Vermögensgesellschaft müssen offengelegt und dargestellt werden;
- die Vermögensverwaltungsgesellschaft muss eine angemessene Eigenmittelunterlegung nachweisen; das VVG verlangt als Mindesteigenmitteldeckung Eigenmittel, die einem Viertel der festen Betriebskosten der letzten Jahresrechnung entsprechen. (Art. 8 I VVG);
- die Vermögensverwaltungsgesellschaft muss über ein Eigenkapital von mindestens 100'000 Schweizerfranken verfügen, das voll und bar einbezahlt sein muss. Die Revisionsstelle der Vermögensverwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, jährlich zu prüfen, ob das Mindestkapital und die Mindesteigenmittelunterlegung dauernd vorliegen (Art. 8 III VVG).

53

5. Aufsicht durch die Finanzmarktbehörde (FMA). Die FMA überwacht den Vollzug des VVG, die Einhaltung der Wohlverhaltensregeln und die für verbindlich erklärten Standesrichtlinien (Art. 41 I VVG). Um ihre Aufsichtspflicht auch entsprechend wahrnehmen zu können, ist die FMA insbesondere befugt (Art. 41 III VVG):

- von den Vermögensverwaltungsgesellschaften, ihren Revisionsstellen, sowie ihren Angestellten alle für den Vollzug des VVG erforderlichen Auskünfte und Abklärungen zu ver-

langen;

- bei den Vermögensverwaltungsgesellschaften ausserordentliche Revisionen anzuordnen oder selber Revisionen über bestimmte Tatbestände durchzuführen;
- Entscheidungen und Verfügungen zu erlassen;
- bereits existierende Informationen und Telefonaufzeichnungen anzufordern;
- die Einstellung einer Praxis zu verlangen, die gegen das VVG, die Wohlverhaltensregeln oder gegen die für verbindlich erklärten Standesrichtlinien verstößt.

54

Die Befugnisse der FMA werden durch Mitwirkungspflichten der Vermögensverwaltungsgesellschaften ergänzt. Änderungen, die wesentliche Funktionen oder die Organisation sowie die Beteiligungsverhältnisse an der Vermögensverwaltungsgesellschaft betreffen, dürfen nur vorgenommen werden, wenn die FMA vorgängig auf Gesuch hin dafür eine Bewilligung erteilt hat (Art. 10 I VVG).

55

6. Anlegerschutz. Ein wichtiger Bestandteil des VVG ist der Anlegerschutz. Der Ausbau des Anlegerschutzes stärkt das Vertrauen der Anleger in die Tätigkeit der Vermögensverwalter und in den Finanzplatz Liechtenstein. Der Anlegerschutz umfasst Wohlverhaltensregeln und Standesrichtlinien für die Vermögensverwalter, Aufklärungs- und Informationspflichten gegenüber den Anlegern, Dokumentationspflichten sowie Geheimhaltungspflichten.

56

Für die Vermögensverwaltungsgesellschaften und deren Angestellte setzt das VVG Wohlverhaltensregeln fest. Die Dienstleistungen müssen gewissenhaft, redlich, ehrlich und professionell im bestmöglichen Interesse der Kunden erbracht werden; dabei müssen die Ehre und das Ansehen des Berufsstandes gewahrt werden (Art. 14 I VVG). Die FMA erlässt im Rahmen ihrer Marktaufsicht Richtlinien zur näheren Ausführung der Wohlverhaltensregeln. Im Weiteren kann die FMA Standesrichtlinien für verbindlich erklären (Art. 14 II und III VVG).

57

Die Vermögensverwaltungsgesellschaften haben über ihre Kunden ein Kundenprofil zu erstellen, um dem Kunden geeignete Finanzdienstleistungen erbringen oder Finanzinstrumente empfehlen zu können. Für das Kundenprofil holt die Vermögensverwaltungsgesellschaft die erforderlichen Angaben über die Finanzlage, die Anlageziele sowie die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden im Anlagebereich ein (Art. 15 I und II VVG). Im Weiteren sind den Kunden, auch den potentiellen Kunden, in angemessener und verständlicher Form Informationen über die Vermögensverwaltungsgesellschaft und ihre Dienstleistungen, die vorgeschlagenen Anlagestrategien und Finanzinstrumente sowie über die Kosten der Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen (Art. 16 I VVG).

58

Die Vermögensverwaltungsgesellschaften sind verpflichtet, mit den Kunden schriftliche Vereinbarungen abzuschliessen, welche die Rechte und Pflichten festhalten und im weiteren andere wesentliche Vertragsbedingungen enthalten, wie die Art der zu tätigen Anlagen, den Umfang der Vermögensverwaltungsermächtigung sowie die Höhe der Entschädigung der Vermögensverwaltungsgesellschaft (Art. 18 VVG). Im Rahmen des Vermögensverwaltungsmandats ist die Vermögensverwaltungsgesellschaft verpflichtet, den Klienten mindestens einmal im Jahr umfassend über die Entwicklung der Anlagen und Kosten zu informieren und auf Verlangen der Klienten Auskunft über die erbrachten Leistungen zu erteilen. Die Vermögensverwaltungsgesellschaften haben dabei einen Vermögens- und Erfolgsausweis vorzulegen

7. Strafbestimmungen. Die Aufsichts- und Kontrollbefugnisse der FMA werden durch Strafbestimmungen ergänzt. Gewichtige Verstöße gegen die Strafbestimmungen des VVG werden vom Landgericht des Fürstentums Liechtensteins beurteilt (Art. 62 I und II VVG). Eine Geld- oder Haftstrafe wird beispielsweise ausgesprochen, wenn das Mindestkapitalerfordernis nicht eingehalten wird (vgl. Rn. 52) oder wenn die Vermögensverwaltungsgesellschaft nicht über die gesetzlich vorgeschriebene Eigenmittelunterlegung verfügt (vgl. Rn. 52; Art. 62 II Bst. g u. h VVG).

III. Investmentunternehmensgesetz (IUG). 1. Gegenstand und Zweck. Im Rahmen der damaligen Neuordnung der Finanzmarktgesetzgebung trat am 1. September 2005 das Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien in Kraft. Das IUG umschreibt die Organisation und die Geschäfte von Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien und deren Verwaltungsgesellschaften. Wie auch das Vermögensverwaltungsgesetz bezweckt das IUG allgemein die Förderung des Vertrauens in den Finanzplatz Liechtenstein sowie den Anlegerschutz. Im Besonderen wird das Vertrauen in den Fondsplatz Liechtenstein und in das liechtensteinische Finanzwesen gefördert (Art. 1 I IUG). Mit dem IUG wurde die Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der Fassung der Richtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG umgesetzt.

2. Geltungsbereich. Unter das IUG fallen Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien und deren Verwaltungsgesellschaften, die ihr Domizil in Liechtenstein haben oder ihre Anteile in Liechtenstein oder von Liechtenstein aus öffentlich anbieten oder vertreiben (Art. 1 III IUG). Ausdrücklich ausgenommen sind Vermögen, die von Kunden einer Bank mit Sitz in Liechtenstein aufgebracht und für die gemeinsame Kapitalanlage gesondert verwaltet werden (sog. bankinterne Sondervermögen, Art. 1 IV Bst. a IUG). Ebenso Lebensversicherungsprodukte, deren Leistungen direkt an den Wert von Anteilen eines Investmentunternehmens, eines bankinternen oder anderen Sondervermögens gebunden sind (Art. 1 IV Bst. b IUG).

3. Begriffsbestimmungen. Das Gesetz gibt für die wesentlichsten Begriffe im Zusammenhang mit den Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien und den Finanzmarktteilnehmern Legaldefinitionen vor.

Als „Investmentunternehmen“ (Fonds) bezeichnet das Gesetz ein Vermögen, das über öffentliche Werbung beim Publikum für gemeinschaftliche Kapitalanlagen durch Einlagen des Publikums gebildet wird und auf gemeinsame Rechnung der (Publikums-) Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung von einer Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird. Die Verwaltung erfolgt als Anlagefonds oder als Anlagegesellschaft (Art. 2 I Bst. a IUG).

Eine „Verwaltungsgesellschaft“ ist eine juristische Person, die ein Investmentunternehmen (Fonds) auf Rechnung der (Publikums-) Anleger verwaltet. Bei einem Anlagefonds bildet die Fondsleitung die Verwaltungsgesellschaft, bei einer Anlagegesellschaft die Anlagegesellschaft selbst oder eine von ihr benannte Drittgesellschaft (Art. 2 I Bst. b IUG).

„Öffentliche Werbung“ ist Werbung, die sich unabhängig von ihrer Form nicht nur an einen eng umschriebenen Kreis von Personen, insbesondere nicht nur an den bestehenden Kunden-

(Anleger-) kreis richtet (Art. 2 I Bst. c IUG).

Das IUG umschreibt „geschlossene Investmentunternehmen“ als Investmentunternehmen, die nicht zur Rücknahme von Anteilen verpflichtet sind (Art. 2 I Bst. d IUG).

Ein „segmentiertes Investmentunternehmen“ (Umbrella Fonds) ist in Segmente, in wirtschaftlich voneinander unabhängige Teilvermögen aufgeteilt (Art. 2 I Bst. e IUG).

63

4. Typen von Investmentunternehmen. Das IUG kennt seit dem Inkrafttreten des neuen Fondsgesetzes am 1. August 2011 (UCITSG, Rn. 68) noch zwei Typen von Investmentunternehmen: Investmentunternehmen für andere Werte sowie Investmentunternehmen für Immobilien (Art. 3 IUG).

Investmentunternehmen für „andere Werte“ dürfen in Anlagen investieren, die nur beschränkt marktgängig sind, hohen Kursschwankungen unterliegen, eine begrenzte Risikoverteilung aufweisen oder deren Bewertung erschwert ist. Zulässig sind insbesondere Anlagen in Edelmetalle, Massenwaren (Commodities) sowie derivative Finanzinstrumente (Art. 3 Bst. b und Art. 42 IUG).

Investmentunternehmen für „andere Werte mit erhöhtem Risiko“ weisen aufgrund ihrer Anlagepolitik, Struktur oder Anlagetechniken sowie Anlagebeschränkungen ein Risikoprofil auf, das im Vergleich zu Investmentunternehmen für andere Werte deutlich erhöht ist (Art. 44 IUG).

Investmentunternehmen für „Immobilien“ investieren in Immobilienwerte, soweit dies die jeweils nationalen Vorschriften erlauben (Art. 45 I IUG).

64

5. Bewilligungen. Fonds-Verwaltungsgesellschaften und Investmentunternehmen bedürfen für ihre Tätigkeit einer Bewilligung der FMA (Art. 55 IUG).

Verwaltungsgesellschaften erhalten eine Bewilligung, wenn sie als *Fondsleitung* in der Rechtsform einer AG oder Anstalt nach liechtensteinischem Recht oder als Europäische Gesellschaft (SE) (Art. 56 I und Art. 65 I IUG) und als *Anlagegesellschaft* als Aktiengesellschaft mit veränderlichem oder fixem Kapital liechtensteinischen Rechts oder als Europäische Gesellschaft (SE) ausgestaltet sind (Art. 56 I und Art. 65 II IUG). Darüber hinaus muss die Kapitalausstattung ausreichend sein: Für eine Fondsleitung ist ein Anfangskapital von 1 Mio. Schweizerfranken erforderlich, für eine Anlagegesellschaft ein Anfangskapital von 500'000 Schweizerfranken. Das Anfangskapital kann auch im Gegenwert in Euro oder US-Dollar erbracht werden (Art. 56 I und Art. 66 III IUG).

Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien wird die Bewilligung erteilt, wenn der vollständige Prospekt den Anforderungen des IUG entspricht. Das Investmentunternehmen muss in der Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft (Anlagefonds) oder – bei einer Anlagegesellschaft – als liechtensteinische Aktiengesellschaft oder als Europäische Gesellschaft (SE) gegründet sein. Weiter muss die Anlagepolitik des Investmentunternehmens nach Massgabe des IUG typenkonform ausgestaltet, und die in den entsprechenden Bestimmungen aufgeführten zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sein. (Art. 58 I IUG).

65

6. Verhältnis zum EWR. Der beabsichtigte Vertrieb von Anteilen von Investmentunternehmen für andere Werte oder für Immobilien in einem anderen Mitgliedstaat des EWR ist meldepflichtig, da er nicht den Vorschriften der Richtlinie 85/611/EWG entspricht (non-UCITS, vgl. Rn. 68). Im Übrigen richtet sich der Vertrieb nach den im betreffenden Vertriebsstaat geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Art. 89 IUG I). Auf Verlangen bescheinigt

die FMA der Verwaltungsgesellschaft, dass das in Liechtenstein zugelassene Investmentunternehmen für andere Werte oder für Immobilien von der FMA beaufsichtigt wird (Art. 89 IUG II).

Anteile von nicht richtlinienkonformen Investmentunternehmen (non-UCITS) anderer EWR-Mitgliedstaaten können nur mit Bewilligung der FMA in Liechtenstein vertrieben werden (Art. 93 I IUG). Die Bewilligung wird erteilt, wenn das Investmentunternehmen im Herkunftsstaat gleichwertig beaufsichtigt ist, seine Bezeichnung nicht zur Täuschung oder Verwechslung Anlass gibt und die übrigen Bestimmungen des IUG in sinngemässer Anwendung erfüllt sind. Zudem ist Art. 15 der Richtlinie 2004/39/EG sinngemäss anwendbar (Art. 93 II und IV IUG).

66

7. Aufsicht. Mit der Durchführung des IUG sind die FMA, die Revisionsstellen sowie das Landgericht betraut (Art. 95 IUG). Die FMA überwacht den Gesetzesvollzug sowie die Einhaltung des Prospekts und trifft die notwendigen Massnahmen, allenfalls in Zusammenarbeit mit der Revisionsstelle. Sie ist insbesondere zuständig für Bewilligungen, Genehmigungen des Prospekts von Investmentunternehmen, Überprüfung der Revisionsstellenberichte, Ernennung von Sachwaltern, die Zusammenarbeit mit Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten (Amtshilfe) sowie die Ahndung von Übertretungen mit Bussen bis zu 100'000 Schweizerfranken (Art. 96 III, 111 IV und V IUG).

Revisionsstellen im Sinne von Art. 97 IUG bedürfen einer speziellen Bewilligung der FMA. Die Revisionsstelle überprüft die Geschäftstätigkeit von Investmentunternehmen und Verwaltungsgesellschaft. Ihr Bericht geht gleichzeitig an die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, die Revisionsstelle der Depotbank sowie an die FMA (Art. 98 IUG I und III). Die Revisionsstelle hat Beanstandungen nach Massgabe von Art. 99 IUG der FMA zu melden.

Das **Landgericht** ist zuständig zur Ahndung von Vergehen gegen das IUG, wobei es je nach Delikt Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen aussprechen kann (Art. 111 I, II und III IUG).

67

8. Haftung. Zum Schutz der Anleger stellt das IUG Haftungsregeln auf. Insbesondere wird eine Beweislastumkehr zugunsten der Anleger vorgenommen. Im Rahmen des IUG haften Verwaltungsgesellschaften, Depotbanken, Zahlstellen, Revisoren, Schätzungsexperten, Liquidatoren oder Sachwalter eines Investmentunternehmens für Schäden, die durch Pflichtverletzungen entstanden sind, wobei eine Haftung nur dann entfällt, wenn sie nachweisen können, dass ihnen keinerlei Verschulden zur Last fällt (Art. 105 I IUG). Die Haftung erstreckt sich auch auf Handlungen von beauftragten Hilfspersonen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung der beauftragten Hilfspersonen die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet wurde (*cura in eligendo, instruendo et custodiendo*, Art. 105 II IUG). Eine Haftungsbeschränkung ist gesetzlich ausgeschlossen (Art. 105 III IUG). Zudem ist eine Haftung des Anlegers ausgeschlossen (Art. 105 IV IUG).

68

IV. Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG, „Fondsgesetz“). **1. Gegenstand und Zweck.** Am 1. August 2011 trat das neue Fondsgesetz in Kraft. Das Gesetz dient der Umsetzung der europäischen UCITS-IV-Richtlinie 2009/65/EG, die im Rahmen des europäischen Investmentfondsregimes harmonisiert wurde. Eine wesentliche Neuerung des Gesetzes besteht darin, dass neben den bereits bestehenden EU-Zugang für die Produkte nun auch die Verwaltungsgesellschaften einen europäischen Zugang erhalten können. Das hat zur Folge, dass diese mit einer Zulassung in Liechtenstein

im ganzen Gebiet des gemeinsamen Marktes ihre Geschäftstätigkeit ausüben können, ohne in allen Ländern über eine Niederlassung zu verfügen. Mit dem Inkrafttreten des Fondsgesetzes wurden die Bestimmungen des IUG mit Bezug auf Investmentunternehmen für Wertpapiere aufgehoben. Wie dieses und das Vermögensverwaltungsgesetz bezweckt auch das Fondsgesetz allgemein die Förderung des Vertrauens in den Finanzplatz Liechtenstein sowie den Anlegerschutz. Im Besonderen wird das Vertrauen in den Fondsplatz Liechtenstein gestärkt und das Finanzsystem stabilisiert.

69

2. Geltungsbereich. Unter das UCITSG fallen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW; „UCITS“) sowie deren Verwaltungsgesellschaften, die ihren Sitz in Liechtenstein haben oder Anteile eines OGAW in Liechtenstein oder von Liechtenstein aus öffentlich anbieten oder vertreiben (Art. 2 I UCITSG). Es gilt zudem für Zusammensetzungen von OGAW aus verschiedenen, vermögens- und haftungsrechtlich getrennten Teilfonds (Art. 2 II UCITSG). Ausgenommen sind insbesondere Organismen für gemeinsame Anlagen des geschlossenen Typs, Organismen für gemeinsame Anlagen, die ihre Anteile ausserhalb des EWR vertreiben sowie Investmentgesellschaften, deren Vermögen über Tochtergesellschaften hauptsächlich in anderen Vermögensgegenständen als Wertpapieren angelegt ist (Art. 2 III UCITSG).

70

3. Begriffsbestimmungen. Auch das Fondsgesetz gibt für die wesentlichsten Begriffe im Zusammenhang mit den Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und den Finanzmarktteilnehmern Legaldefinitionen vor.

Als „OGAW“ bezeichnet das Gesetz Organismen für gemeinsame Anlagen, deren ausschliesslicher Zweck es ist, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren oder bestimmten anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren und deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens dieser Organismen zurückgenommen oder ausbezahlt werden (Art. 3 I UCITSG).

Die „Verwahrstelle“ ist eine Einrichtung, die insbesondere mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Anteilpreise betraut ist (Art. 3 II und Art. 33 I UCITSG).

Eine „Verwaltungsgesellschaft“ ist eine Gesellschaft, deren reguläre Geschäftstätigkeit in der Verwaltung von OGAW besteht (Art. 3 IV UCITSG).

„Wertpapiere“ sind Aktien, Schuldtitel sowie alle anderen marktfähigen Wertpapiere (Art. 3 XVI UCITSG).

„Geldmarktinstrumente“ sind Anlagevehikel, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann (Art. 3 XVIII UCITSG).

71

4. Rechtsformen von OGAW. Ein OGAW kann in Form eines Vertrages (von einer Verwaltungsgesellschaft administrierter „Investmentfonds“), einer Treuhänderschaft („Kollektivtreuhänderschaft“) oder einer Satzung („Investmentgesellschaft“) bestehen (Art. 4 I UCITSG). Grundsätzlich gelten Kollektivtreuhänderschaften als Investmentfonds und Aktien sowie allfällige Anlegeraktien einer Investmentgesellschaft als Anteile eines Investmentfonds (Art. 4 II UCITSG).

Ein „Investmentfonds“ ist eine durch einen inhaltlich identischen Vertrag begründete Rechtsbeziehung mehrerer Anleger zu einer Verwaltungsgesellschaft und einer Verwahrstelle zum

Zwecke der Vermögensanlage, Verwaltung und Verwahrung auf Rechnung der Anleger in Form einer rechtlich separaten Vermögensmasse (Fonds), an der die Anleger beteiligt sind (Art. 5 I UCITSG). Aufgrund seiner Rechtsform finden ergänzend die einschlägigen Bestimmungen des AGBG und des PGR Anwendung (Art. 5 II UCITSG).

Eine „Kollektivtreuhänderschaft“ ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zum Zwecke der Vermögensanlage und Verwaltung auf Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger nach Massgabe ihres Anteils an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften (Art. 6 I UCITSG). Subsidiär sind die Bestimmungen des PGR über die Treuhänderschaft anwendbar (Art. 6 II UCITSG).

Die „Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital“ ist ein OGAW in Form der Aktiengesellschaft, der Europäischen Gesellschaft (SE) oder der Anstalt (Art. 534 ff. PGR), deren ausschliesslicher Zweck die Vermögensanlage und Verwaltung auf Rechnung der Anleger ist und deren Anteile bei Anlegern platziert werden (Art. 7 I UCITSG). Ergänzend finden die Bestimmungen des PGR über die Aktiengesellschaft oder die Anstalt oder jene des SEG über die Europäische Gesellschaft Anwendung (Art. 7 II UCITSG).

72

5. Zulassung von OGAW und Verwaltungsgesellschaften. Ein OGAW mit Sitz in Liechtenstein benötigt zur Ausübung seiner Geschäftstätigkeit eine Zulassung der FMA (Art. 8 I UCITSG). Eine erteilte Zulassung gilt in allen Staaten des Gemeinsamen Markts und berechtigt zum Vertrieb der Anteile des OGAW auf der Grundlage der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit innerhalb des EWR.

Die Zulassung wird erteilt, sobald der Antrag der zugelassenen Verwaltungsgesellschaft oder – im Falle der Selbstverwaltung der zugelassenen Investmentgesellschaft – den OGAW zu verwalten genehmigt ist. Ebenso genehmigungspflichtig ist die Bestellung der Verwahrstelle sowie die konstituierenden Dokumente (Art. 9 I UCITSG). Ein möglicher Verweigerungsgrund ist etwa ein nicht ausreichender Leumund oder mangelnde Erfahrung des Geschäftsleiters der Verwahrstelle (Art. 9 I UCITSG).

Bei grenzüberschreitender Tätigkeit innerhalb des EWR ist es nicht erforderlich, dass der OGAW von einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz oder Geschäftstätigkeit in Liechtenstein verwaltet wird (Art. 9 III UCITSG).

Auch **Verwaltungsgesellschaften** mit Sitz in Liechtenstein benötigen eine Zulassung der FMA mit Wirkung für den gesamten EWR (Art. 13 und 14 UCITS). Die Zulassung wird erteilt, wenn die Kapitalausstattung ausreichend ist (mindestens 125'000 Euro oder den Gegenwert in Schweizerfranken), der Geschäftsleiter ausreichend erfahren und gut beleumdet ist, ein Geschäftsplan vorliegt, die qualifizierten Beteiligten den Ansprüchen zur Führung der Verwaltungsgesellschaft genügen und wenn die Hauptverwaltung und der Sitz der Verwaltungsgesellschaft in Liechtenstein sind (Art. 15 und 17 I UCITSG).

OGAW, Verwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen haben einen ausreichend befähigten **Wirtschaftsprüfer** zu bestellen (Art. 93 UCITSG).

73

6. Verhältnis zum EWR. Ein OGAW mit Sitz in Liechtenstein, der seine Anteile in anderen EWR-Mitgliedstaaten vertrieben möchte, zeigt dies der FMA im Voraus an (Vertriebsanzeige). Die Anzeige gibt die Vertriebsmodalitäten der OGAW-Anteile im jeweiligen Vertriebsstaat und die betroffenen Anteilsklassen an. Eine Verwaltungsgesellschaft hat darauf hinzuweisen, dass der OGAW von ihr vertrieben wird (Art. 98 I UCITSG).

Die FMA ist als Herkunftsmitgliedstaatsbehörde der Verwaltungsgesellschaft oder OGAW befugt, bei Vorschriftverletzungen Massnahmen gegen die Verwaltungsgesellschaft beziehungsweise den OGAW zu ergreifen (Art. 118 I und II UCITSG).

74

7. Aufsicht. Mit der Durchführung des UCITSG sind die FMA, die Schlichtungsstelle sowie das Landgericht betraut (Art. 124 UCITSG). Die **FMA** überwacht den Gesetzesvollzug und trifft die notwendigen Massnahmen, allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsorganen oder durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Sie ist insbesondere zuständig für Zulassungen, Genehmigungen von Dokumenten, Überprüfung der Revisionsberichte, Ernennung von Sachwaltern, die Zusammenarbeit mit Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten (Amtshilfe) sowie die Ahndung von Übertretungen mit Bussen bis zu 200'000 Schweizerfranken (Art. 128, 133 und 143 III UCITSG).

Zur Beilegung von Streitfällen zwischen Anlegern, Verwaltungsgesellschaften, selbstverwalteten OGAW und Verwahrstellen ist die aussergerichtliche **Schlichtungsstelle** zuständig. Die Schlichtungsstelle hat die Aufgabe, zwischen den Parteien zu vermitteln und nach Möglichkeit eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, sind die Parteien auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen (Art. 142 UCITSG).

Das **Landgericht** ist zuständig zur Ahndung von Vergehen gegen das UCITSG, wobei es je nach Delikt Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen aussprechen kann (Art. 143 I und II UCITSG).

75

8. Haftung. Das UCITSG auferlegt den Verwaltungsgesellschaften umfangreiche Pflichten insbesondere in Bezug auf Kapitalausstattung, Wohlverhaltensregeln, Organisation, Aufgabenübertragung und Risikomanagement (Art. 17 – 23 UCITSG). So haften diese – wie auch die Liquidatoren und Sachwalter – den Anlegern für den aus der Verletzung der Art. 20 bis 23 UCITSG entstandenen Schaden, sofern ihrerseits ein Verschulden nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Aufgabenübertragung auf Dritte ändert nichts an dieser kausalen Haftpflicht; diese kann vertraglich nicht wegbedungen werden (Art. 24 I UCITSG).

Darüber hinaus haften die vorstehend genannten Personen auch für unrichtige oder unvollständige Angaben in einem Prospekt oder Jahresbericht, sowie das Nichterstellen eines Prospekts, sofern sie nicht nachweisen, dass sie kein Verschulden trifft (Beweislastumkehr, Art. 24 II UCITSG).

Mehrere Beteiligte haften untereinander nach dem ihnen anteilig zurechenbaren Schaden. Der Regress bestimmt sich nach dem Einzelfall. Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt fünf Jahre nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens (Art. 24 III UCITSG).